

**Bekanntmachung Nr.71/2020 des Amtes Marne-Nordsee  
für die Gemeinde Friedrichskoog**

**Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Kindertagesstätte der Gemeinde Friedrichskoog**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12.12.2019 (GVOBl 2019, S. 759) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch – (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I. S. 3134) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichskoog vom 01. Juli 2020 folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Die Gemeinde Friedrichskoog ist Träger der Kindertagesstätte Friedrichskoog. Durch den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz, vor allem das Recht auf einen Krippenplatz seit dem 1. August 2013 sowie die ebenfalls vom Gesetzgeber geforderten Qualitätsstandards, die in den Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holstein verankert sind und die Kita-Reform 2020, kommen Veränderungen auf den Träger der Einrichtung zu.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- 1) Die Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Friedrichskoog.
- 2) Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Friedrichskoog mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

**§ 2**

**Angebot der Kindertagesstätte**

- 1) In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze, Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt, aus dem Gemeindegebiet aufgenommen. Darüber hinaus, soweit Plätze frei verfügbar sind, werden vorrangig Kinder aus dem Amtsgebiet Marne-Nordsee aufgenommen.

- 2) Die Gemeinde Friedrichskoog hält hierfür Plätze in 1 Regelgruppe und 3 Familiengruppen/altersgemischten Gruppen vor.

In zwei Gruppen wird eine Betreuung von 7:30 Uhr – 12:30 Uhr über 5 Stunden und in zwei Gruppen wird eine Betreuung von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr über 6,5 Stunden angeboten.

Auf das Kita-Jahr 2020/21 beschränkt, wird die Betreuungszeit in einer Gruppe parallel von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr, ohne Früh- und Spätdienst, angeboten.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Sonderdienste**

- 1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
- 2) Darüber hinaus ist bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Einrichtung einer Spätbetreuung von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr möglich.  
Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung des Beirats. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung schriftlich zu beantragen.
- 3) Die Kindertagesstätte bleibt in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. In dieser Zeit gibt es eine Notfallbetreuung, die von 2 Mitarbeiter/innen in Form einer altersgemischten Gruppe durchgeführt wird. Der Bedarf ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung schriftlich zu beantragen und gesondert zu bezahlen.  
Darüber hinaus schließt die Einrichtung jährlich in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.  
Die Schließzeiten über den Juli hinaus werden nach Anhörung der Elternvertreter und des Beirats festgelegt und bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres den Eltern bekanntgegeben.
- 4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (Streik, Aussperrung u.a.) oder aus Gründen höherer Gewalt, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, Notgruppe oder auf Schadensersatz.

Eine Erstattung des Elternbeitrages aus diesen Gründen erfolgt nicht.

- 5) Ebenso bleibt die Einrichtung bei Fortbildungen aller Mitarbeiter, Ausflügen und Veranstaltungen (wie z.B. Kinderfest u.a.) geschlossen bzw. wird erst später geöffnet. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

## § 4 Aufnahmeverfahren

- 1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel über das Kita Portal Schleswig-Holstein sowie den persönlichen Kontakt in der Kindertagesstätte, zu Beginn des Kindertagesstättenjahres.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können die Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der von der Gemeinde auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

- 2) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt aufgrund der nachstehend aufgeführten Kriterien und zwar vorrangig an Kinder aus dem Gemeindegebiet. Darüber hinaus, soweit Plätze frei verfügbar sind, werden Kinder aus dem Amtsgebiet Marne-Nordsee vorrangig aufgenommen.

### **Kinder unter 3 Jahren:**

1. Kinder mit einer persönlichen Notlage durch nachgewiesenen Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson, durch Nachweis des Trägers der Jugendhilfe.
2. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
3. Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit/ einem Studium nachgehen oder in einer Ausbildung/ beruflichen Maßnahme sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten
4. Kinder, entsprechend der Anmeldung auf der Warteliste

### **Kinder über 3 Jahren:**

1. Kinder mit einer persönlichen Notlage durch nachgewiesenen Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson, durch Nachweis des Trägers der Jugendhilfe.
2. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
3. Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit/ einem Studium nachgehen oder in einer Ausbildung/ beruflichen Maßnahme sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
4. Kinder, die im folgenden Jahr zur Schule gehen
5. Kinder, entsprechend der Anmeldung auf der Warteliste

- 3) Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Mitteilung der Amtsverwaltung Marne-Nordsee und das Unterzeichnen des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte.

- 4) Für jedes Kind muss bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über den Impfschutz vorliegen. Aufgrund des Masernschutz-Gesetzes müssen die Kinder vor Aufnahme in die KiTa gegen Masern geimpft werden. Anderenfalls muss ein Nachweis erbracht werden, dass

aus medizinischen Gründen eine solche Impfung nicht erfolgen kann. Kinder, die bereits die KiTa besuchen, haben eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021. Die ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte Schutzimpfung richtet sich nach dem aktuellen STIKO-Plan (Ständige Impfkommission).

Bei der Aufnahme sollen außerdem vorangegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten festgehalten werden.

Ferner werden Erklärungen zum Datenschutz und andere Formulare, die den Ablauf der Kita betreffen, von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben.

- 5) Die Satzung kann jederzeit eingesehen werden. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung, der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

## **§ 5**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- 1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, einem Bediensteten des vorhandenen Personals übergeben sowie bei diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung eine anderweitige schriftliche Erklärung abgegeben haben. Das gilt analog auch für den absoluten Ausnahmefall, dass das Kind allein nach Hause gehen soll.
- 2) Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung mitzuteilen.
- 3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 28 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vorgeschriebenen Personal.
- 4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstag).

## **§ 6**

### **Elternvertretung, Beirat**

- 1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten

zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus 4 Personen bestehende Elternvertretung gemäß § 32 KiTaG, davon einen als Sprecher.

- 2) Der Beirat für die Kindertagesstätte besteht aus jeweils 2 Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und der Gemeinde. Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus § 32 Abs. 3 KiTaG. Den Vorsitz des Beirats übernimmt die Leitung der Kindertagesstätte.

## **§ 7**

### **Benutzungsbeiträge (Elternbeitrag)**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 31 Abs. 1 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge erhoben.
- 2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt aktuell
  - bei einem Betreuungsumfang von 5 Stunden für Kinder unter 3 Jahre 180,25 €.
  - bei einem Betreuungsumfang von 5 Stunden für Kinder über 3 Jahre 141,50 €.
  - bei einem Betreuungsumfang von 6,5 Stunden für Kinder unter 3 Jahre 234,33 €.
  - bei einem Betreuungsumfang von 6,5 Stunden für Kinder über 3 Jahre 183,95 €.

Der monatliche Beitrag für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung beträgt

- für Kinder unter 3 Jahre 18,03 € und
- für Kinder über 3 Jahre 14,15 €.

Der Beitrag für den Spätdienst wird auch ohne Anmeldung in dem Monat fällig, in dem das Kind öfter als zweimal pro Monat, außerhalb der schriftlich vereinbarten Regelöffnungszeiten (Betreuungsvertrag), abgeholt wird.

- 3) Der Elternbeitrag ist für 12 Monate zu zahlen.
- 4) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag zu zahlen. Die Elternbeiträge sind zum 15. eines Monats für den Monat in einer Summe zu entrichten.
- 5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- 6) Zur Zahlung sind die Erziehungsberechtigten oder die schriftlich Beauftragten verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Ermäßigungen**

- 1) Ist die Belastung des Elternbeitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, kann ein Antrag auf Ermäßigung des Beitrages gestellt werden.

## **§ 9 Abmeldung und Kündigung**

- 1) Eine Kündigung des Vertrages ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai beim Amt Marne-Nordsee erfolgen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht erfolgen.

In besonderen Fällen kann der Träger die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Monaten zum Monatsende akzeptieren.

- 2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden über dieses Vorhaben mit einer Frist von einer Woche vorab schriftlich informiert.
- 3) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von drei Monaten nicht gezahlt und haben auch Mahnläufe keine Aussicht auf Erfolg, ist die Betreuung des Kindes einzustellen. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber vorab informiert.
- 4) Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- 5) Die Zahlungsverpflichtung endet bei der Regelabmeldung mit dem Ende der Kündigungsfrist und bei Vorliegen triftiger Gründe mit dem Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Kindertagesstättenleitung durch die Erziehungsberechtigten oder andere Beauftragte erfolgt.

## **§ 10 Gesundheitsvorsorge**

- 1) Offensichtlich kranke Kinder sind für die Dauer der Krankheit von der Betreuung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall ist die KiTa-Leitung berechtigt, sich ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Betreuung in der Kindertagesstätte vorlegen zu lassen.
- 2) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Die Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer

übertragbaren Krankheit ist der KiTa-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz). Die zuständige KiTa-Leitung kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, bevor das Kind nach Überwindung der Krankheit die Einrichtung wieder besucht.

- 3) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die Leitung oder die zuständigen Erzieherinnen eine unverzügliche Benachrichtigung des Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

## **§ 11 Haftung**

Die Kinder und deren Erziehungsberechtigten sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur KiTa sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der KiTa innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der KiTa ergeben, im Gebäude auf dem Gelände und außerhalb der Einrichtung z.B. bei Ausflügen der KiTa.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall des Kindes, auf dem Weg zur KiTa oder auf dem Nachhauseweg, der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden, damit die KiTa ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert, eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist das Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne. (E-Mail: [info@amt-marne-nordsee.de](mailto:info@amt-marne-nordsee.de)) Bei Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte des Amtes Marne-Nordsee zur Verfügung. (E-Mail: [datenschutz@amt-marne-nordsee.de](mailto:datenschutz@amt-marne-nordsee.de))

Weitere Informationen entsprechend den Artikeln 12, 13 und 14 der DSGVO (Zweck und Rechtsgrundlage, verarbeitete Daten, Dauer der Datenspeicherung, Datenweitergabe, Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, bestehende Rechte und Rechteeinschränkungen z.B. Widerrufsrecht) entnehmen Sie bitte dem Punkt „Datenschutz“ und dort dem „Datenschutzsteckbrief – Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Gemeinde Friedrichskoog - auf der Webseite des Amtes Marne-Nordsee unter der Adresse <https://amt-marne-nordsee.de>.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Gemeinde Friedrichskoog vom 12. September 2011, zuletzt geändert mit dem 3. Nachtrag vom 19. Juni 2018, außer Kraft.

Friedrichskoog, den 01. Juli 2020

**Gemeinde Friedrichskoog**  
**Der Bürgermeister**  
gez. Bernd Thaden

**Amt Marne-Nordsee**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 29.07.2020